



BESCHWERDEKOMMISSION  
FÜR VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter Kaiser Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 28. September 2022 / CR

**Betreff:** Vernehmlassung zur Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit

Sehr geehrter Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Bezugnehmend auf das Vernehmlassungsverfahren zur Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit; CSG) betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssysteme in der Union sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren) gibt die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) nachfolge Stellungnahme ab:

Gemäss Art. 19 Abs. 1 ist die VBK als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Stabsstelle Cyber-Sicherheit vorgesehen. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann wiederum Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden (Abs. 2).

Abs. 3 sieht vor, dass das Beschwerderecht gemäss Abs. 2 sowohl dem Betroffenen als auch der Stabsstelle Cyber-Sicherheit zusteht und die Beschwerde des Betroffenen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 der Stabsstelle Cyber-Sicherheit zur Anbringung von Gegenäusserungen vorzulegen ist.

Konkret erlaubt sich die VBK darauf hinzuweisen, dass im ursprünglichen Text der Richtlinie (EU) 2016/1148 kein Beschwerderecht der entsprechenden belangten Behörde vorgesehen ist. Somit gibt es keine Umsetzungspflicht aufgrund der Richtlinie dies vorzusehen. Im liechtensteinischen Verwaltungsrecht ist es – zu Recht – nur in vereinzelt Fällen vorgesehen, dass die Behörde, welche eine Verfügung erlässt, gegen eine Entscheidung der oberen Instanz ein Beschwerderecht erhält. Die Behörden werden im Beschwerdeverfahren zur Stellungnahme eingeladen und haben somit ausreichend Gelegenheit, ihre Position zu vertreten. Die Beschwerdeinstanz hat weiters im Rahmen des Officialprinzips den Sachverhalt aufzunehmen und die notwendigen rechtlichen Abwägungen vorzunehmen. In der Folge kann die Beschwerdeinstanz auch differenziert entscheiden. Sie kann der Beschwerde stattgeben, sie kann sie abweisen, sie kann die Sache zur neuerlichen Verhandlung mit oder ohne Vorgaben an die Behörde zurückverweisen oder mit Auflagen entscheiden.

Sollte nun dennoch eine Entscheidung der Beschwerdeinstanz nach Ansicht der belangten Behörde angefochten werden, da die Notwendigkeit eines Weiterzuges durch die Behörde gesehen wird, so gibt das LVG die Möglichkeit der Amtsbeschwerde gemäss Art 92 LVG.

Daher ist nach Ansicht der VBK das Beschwerderecht der Stabsstelle Cybersicherheit aus der aktuellen Vorlage herauszustreichen.

Mit freundlichen Grüssen

Beschwerdekommision für  
Verwaltungsangelegenheiten



Mag. Christine Reiff  
Präsidentin

